

Kapitel IV

Tilgung und Auskunftserteilung

§24

Voraussetzungen und Form der Tilgung

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Löschen des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen.

§25

Wirkung der Tilgung

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

§ 26

Fristen der Tilgung

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu 5 Jahren, bei Arbeitserziehung bis zu 2 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;
4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren, bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als 2 Jahren sowie bei Ausweisung;
5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;
6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

§ 27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus sowie bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

§28

Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung

Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister getilgt, wenn das Gericht durch Beschluß feststellt, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt oder wenn sie durch Amnestie oder Gnadenerweis erlassen wird.

§ 29

Tilgung der Zusatzstrafen

(1) Zusatzstrafen und andere gerichtliche Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt. Werden sie erst nach der Hauptstrafe verwirklicht, verlängert sich die Tilgungsfrist um den Zeitraum ihrer Verwirklichung.

(2) Zusatzstrafen, die auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, werden getilgt, wenn sie durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung erlassen oder aufgehoben wurden und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

Wurde die Zusatzstrafe nachträglich begrenzt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§30

Tilgung sonstiger Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

(1) Die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht wird getilgt, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die endgültige Einstellung des Verfahrens getilgt wird, beträgt drei Jahre.

Ist die Strafverfolgung bereits früher verjährt, endet die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§31

Mehrere Eintragungen

(1) Sind im Strafregister mehrere Vermerke eingetragen, die dieselbe Person betreffen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.